

# Erläuternder Bericht

Verordnung über das Register der Gesundheitsberufe

(Registerverordnung GesBG)

März 2018

# 1 Ausgangslage

Das Gesundheitsberufegesetz wurde am 30. September 2016 (GesBG)¹ vom Parlament verabschiedet und soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Artikel 23 Absatz 1 GesBG sieht vor, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Gesundheitsberuferegister (GesReg) führt. Artikel 23 Absatz 3 GesBG sieht die Möglichkeit des Bundesrates vor, einen Dritten mit der Führung des Registers zu beauftragen. Das GesReg dient der Information und dem Schutz der zu behandelnden Personen, der Qualitätssicherung, statistischen Zwecken sowie der Information in- und ausländischer Stellen. Des Weiteren soll es der Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen und dem interkantonalen Austausch von Informationen über das Vorhandensein von Disziplinarmassnahmen dienen. Gemäss Artikel 24 Absatz 4 GesBG erlässt der Bundesrat nähere Bestimmungen über die im GesReg enthaltenen Daten sowie über deren Bearbeitungsmodalitäten.

Ins GesReg eingetragen werden gemäss Artikel 24 Absatz 1 GesBG die Inhaberinnen und Inhaber von Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG (Pflegefachfrau und -mann, Physiotherapeutin und -therapeut, Ergotherapeutin und -therapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und -berater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath), Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen, Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 11 GesBG sowie die Personen, die sich nach Artikel 15 GesBG gemeldet haben (sog. 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer).

Das GesReg lehnt sich in Architektur und Funktion an das Medizinalberuferegister (MedReg) und das Psychologieberuferegister (PsyReg) an.

# 2 Zu den einzelnen Bestimmungen

# 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand

Absatz 1 legt den Regelungsgegenstand fest. Demnach regelt die Registerverordnung GesBG den Betrieb des GesReg, bestimmt die im GesReg zu erfassenden Daten und legt fest, wie die Inhalte von den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern verwendet werden können.

Absatz 2 legt fest, dass das Gesundheitsberuferegister Daten zu den Personen nach Artikel 2 Absatz 1 GesBG enthält. Gesundheitsberufe nach GesBG sind: Pflegefachfrau und -mann, Physiotherapeutin und -therapeut, Ergotherapeutin und -therapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und -berater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath.

### **Artikel 2** Gesundheitsfachpersonen

Für die Personen nach Artikel 24 Absatz 1 GesBG wird in dieser Verordnung der Begriff «Gesundheitsfachpersonen» eingeführt. Es sind dies die Inhaberinnen und Inhaber von Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG. Ebenso sind die Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen nach Artikel 10 Absatz 1 GesBG registriert. Weiter sind die Daten über die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 11 GesBG enthalten. So werden beim Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung auch die Daten zu den Gesundheitsfachpersonen mit Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 34 Abs. 3 GesBG) den Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG gleichgestellt sind, eingetragen. Das Register enthält weiter An-

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BBI **2016** 7599 / SR **811.21** 

gaben zu denjenigen Personen, die sich nach Artikel 15 GesBG als 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer gemeldet haben.

### Artikel 3 Registerführende Stelle

Das GesBG sieht vor, dass der Bundesrat die Registerführung an Dritte delegieren kann (Art. 23 Abs. 3 GesBG). Absatz 1 legt fest, dass die Führung des GesReg an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert wird. Der Bundesrat erachtet die Übertragung der Aufgaben der Registerführung an das SRK sachlich als angemessen und aus Kostengründen als zweckmässig. Die Führung des GesReg beinhaltet den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten, die Überprüfung der Qualität der gemeldeten Daten und die Beratung der Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie der Datennutzerinnen und -nutzer. Das SRK verfügt über Fachwissen zu den Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen, über die Kontakte mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie über Erfahrung in der Registerführung. Das SRK führt im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG). Dieses enthält auch die Angaben zu Inhaberinnen und Inhabern von Bildungsabschlüssen, die künftig im GesReg enthalten sein werden. Der Betrieb von NAREG und GesReg durch dieselbe Stelle ermöglicht die Nutzung von Synergien.

Absatz 2: Ein geordneter Betrieb erfordert die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Datenlieferantinnen und -lieferanten (namentlich der Kantone, der Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011² [HFKG]), der höheren Fachschulen) sowie der Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle. Das SRK trifft die erforderlichen Massnahmen, um eine koordinierte Tätigkeit aller Beteiligten sicherzustellen. Es gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem BAG, dass alle am GesReg Beteiligten rechtzeitig über Änderungen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art informiert werden.

Das SRK erteilt nach *Absatz 3* den berechtigten Personen den technischen Zugang zum Gesundheitsberuferegister für die Bearbeitung der Daten sowie für die Nutzung der Standardschnittstelle. Das SRK ist Ansprechperson für Fragen von Nutzerinnen und Nutzer. Es beachtet weiter die Vorgaben des Datenschutzes.

Die Einzelheiten der Aufgaben des SRK betreffend der Registerführung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BAG und dem SRK geregelt (*Abs. 4*).

### **Artikel 4** Aufsicht über die registerführende Stelle

Das BAG ist im Bereich der Registerführung für die Aufsicht über das SRK zuständig (*Abs. 1*). Die einzelnen Leistungen werden vertraglich zu definieren sein. Das SRK wird insbesondere auszuweisen haben, wie es mit den Gebühren umgeht. In jährlichen Berichten hat das SRK dem BAG die Erfüllung der Leistungen aufzuzeigen. Das BAG kann Vorortbesuche wahrnehmen. Das BAG bleibt auch bei der Delegierung der Registerführung an Dritte für das GesReg verantwortlich.

Namentlich muss das BAG im Rahmen seiner Aufsichtspflicht prüfen, ob die registerführende Stelle die Datenschutzvorgaben des Bundes einhält, insbesondere im Umgang mit den besonders schützenswerten Personendaten (*Abs. 2*).

Das SRK ist verpflichtet, dem BAG zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen herauszugeben und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren (Abs. 3).

### 2. Abschnitt: Daten, Datenlieferung und -eintragung

In diesem Abschnitt werden alle Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie die Daten aufge-

2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **414.20** 

listet, für deren Eintrag oder Meldung sie verantwortlich sind.

### Artikel 5 SRK

Absatz 1 listet auf, welche Daten das SRK zu den Gesundheitsfachpersonen einträgt: Dazu gehören Name, Vornamen, frühere Namen nach Buchstabe a, Geburtsdatum und Geschlecht nach Buchstabe b, Korrespondenzsprache nach Buchstabe c sowie Nationalitäten nach Buchstabe d.

Die Versichertennummer der AHV wird nach Artikel 50e Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingetragen (*Bst. e*). Die Versichertennummer der AHV ermöglicht, die Qualität der Registereinträge zu verbessern, indem beispielsweise Verstorbene mit Hilfe von Angaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf systematisch identifiziert und deren Daten nach Artikel 27 Absatz 5 GesBG entfernt werden können. Die Versichertennummer der AHV steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Das SRK trägt die von den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG sowie den höheren Fachschulen gemeldeten inländischen Bildungsabschlüsse mit Ausstellungsdatum, -ort und -land ein (*Bst. f*).

Nach Artikel 10 Absatz 3 GesBG kann der Bundesrat die Regelung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse an Dritte delegieren. In Artikel 2 Absatz 1 der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung vom 1. Januar 2020 (GesBAV) wird diese Aufgabe ebenso an das SRK übertragen. Das SRK trägt zu den Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Bildungsabschlüsse nach Artikel 10 Absatz 1 GesBG den entsprechenden Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie dem Anerkennungsdatum ein (*Bst. g*).

Zu den Inhaberinnen und Inhabern von nachgeprüften ausländischen Bildungsabschlüssen nach Artikel 15 Absatz 1 GesBG wird der entsprechende Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie dem Nachprüfungsdatum eingetragen (*Bst. h*). Die Nachprüfung erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>4</sup> formulierten Bestimmungen über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD).

Die von der unabhängigen schweizerischen Stiftung RefData vergebene Global Location Number (kurz: GLN-Nummer), welche bereits als Personen-Identifikationsnummer im Med-Reg und PsyReg verwendet wird, wird auch im GesReg eingesetzt und entsprechend vom SRK eingetragen (*Bst. i*).

Weiter trägt das SRK nach *Buchstabe j* ins GesReg eine Angabe ein, wenn zu einer eingetragenen Person besonders schützenswerte Personendaten vorliegen. Besonders schützenswerte Personendaten werden vom SRK nicht direkt ins Register eingetragen, sondern einzig der Hinweis darauf, dass solche Daten vorhanden sind. Dieser Eintrag ist nur für die zuständigen kantonalen Behörden, nicht aber für die Öffentlichkeit, sichtbar. Nach Artikel 6 Absatz 6 Registerverordnung GesBG haben die kantonalen Behörden dem SRK das Vorliegen besonders schützenswerter Personendaten ohne Verzug zu melden.

Der Vermerk «gelöscht» sowie das Datum des Vermerks nach *Buchstabe k* wird nach Artikel 27 Absatz 3 GesBG nur bei einem befristeten Berufsausübungsverbot angebracht, und zwar zehn Jahre nach seiner Aufhebung.

Das SRK trägt weiter gemäss *Buchstabe I* das Todesdatum ein. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Form einer Meldepflicht der kantonalen Aufsichtsbehörden gegenüber dem SRK (vgl. Art. 6 Abs. 7). Der Eintrag des Todesdatums durch das SRK löst im

<sup>4</sup> SR **935.01** 

SR **831.10** 

GesReg eine Entfernung der Daten aus dem Öffentlichkeitsmodul aus. Da die Kantone nicht alle Todesfälle von Gesundheitsfachpersonen systematisch erfahren, ist geplant, dass einmal pro Jahr ein Abgleich der GesReg-Daten mit den AHV-Daten der ZAS stattfindet, um damit die verstorbenen Personen systematisch zu identifizieren.

Absatz 2: Es trägt aufgrund der Meldung eines Kantons nach Artikel 6 Absatz 5, die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e und i bis I zu Inhaberinnen und Inhabern von Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht (Artikel 34 Absatz 3 GesBG) sowie die Angaben zum Bildungsabschluss selbst ins GesReg ein. Die GesBAV legt die inländischen Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen den Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG gleichgestellt sind, abschliessend fest.

Die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 6 Absatz 6 werden dem SRK von den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich gemeldet und gemäss *Absatz 3* in einem vom restlichen Register getrennten, sicheren Bereich abgelegt. Diese Einträge sind nicht öffentlich zugänglich. Diese Daten werden in Papierform in einem sicher verschlossenen Aktenschrank aufbewahrt. Eine gesicherte elektronische Ablage wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgebaut.

Absatz 4 sieht vor, dass das SRK die Entfernung und Löschung von Registereinträgen entsprechend den Bestimmungen von Artikel 27 GesBG vornimmt. Artikel 27 GesBG regelt detailliert, wie und wann Dateneinträge im GesReg zu löschen oder aus dem Register zu entfernen und zu anonymisieren sind. Mit «löschen» ist gemeint, dass ein Dateneintrag mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Damit bleibt der Hinweis auf einen entsprechenden Eintrag im Register erhalten. So werden befristete Berufsausübungsverbote, welche aufgrund gravierender Verstösse gegen die Vorschriften des GesBG oder seiner Ausführungsbestimmungen verhängt wurden, zehn Jahre nach deren Aufhebung mit dem Vermerk «gelöscht» versehen. «Entfernen» heisst dagegen, dass die Daten aus dem Register tatsächlich entfernt werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit werden Einträge von aufgehobenen Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligung sowie von Verwarnungen, Verweisen und Bussen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (fünf Jahre) aus dem Register entfernt. Daten zu Personen, die verstorben sind, werden nach der Entfernung in anonymisierter Form abgelegt und können danach für statistische oder wissenschaftliche Zwecke weiterverwendet werden.

### Artikel 6 Kantone

Gemäss Artikel 11 GesBG sind die Kantone für die Erteilung der Bewilligungen zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zuständig. In *Artikel 6* sind alle Informationen festgehalten, die von den kantonalen Bewilligungsbehörden in das Gesundheitsberuferegister eingetragen oder gemeldet werden.

Absatz 1: Nach Buchstabe a ist der Bewilligungskanton einzutragen. Nach Buchstabe b muss die Rechtsgrundlage angegeben werden, auf der die Berufsausübungsbewilligung erteilt wurde. Die Rechtsgrundlage der Bewilligung ist öffentlich sichtbar. Es stehen in einer Auswahlliste folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bewilligung nach Artikel 11 GesBG (betrifft Personen mit Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG sowie mit diesen als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen und Personen mit inländischen Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht nach Artikel 34 Absatz 3 GesBG sowie mit diesen als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen);
- Bewilligung nach kantonalem Recht (betrifft Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht erhalten haben, nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG).

Die Kantone tragen weiter den Bewilligungsstatus (erteilt, keine Bewilligung) mit dem ent-

sprechenden Datum ein (*Bst. c*). Keine Bewilligung erscheint bei all jenen Gesundheitsfachpersonen, die aus diversen Gründen keine Bewilligung haben, zum Beispiel, weil sie noch nie eine beantragt, auf die Verlängerung einer befristeten Bewilligung verzichtet oder ein Berufsverbot erhalten haben.

Die Adresse der Praxis bzw. des Betriebes sind einzutragen (Bst. d). Hervorzuheben sind weiter die folgenden Einträge der Kantone ins GesReg: Nach Artikel 13 GesBG können die kantonalen Behörden Berufsausübungsbewilligungen fachlich (z.B. eingeschränkt auf eine bestimmte Tätigkeit), zeitlich (z.B. befristete Bewilligung) oder räumlich (z.B. Bewilligung für eine bestimmte Gemeinde) einschränken oder die Bewilligung mit Auflagen versehen (z.B. betreffend die Einrichtung der Praxisräume) (Bst. e). Nach Artikel 14 GesBG sind die Kantone als Aufsichtsbehörden weiter zuständig für den Entzug oder die Verweigerung von Berufsausübungsbewilligungen (Bst. f). Die kantonalen Behörden tragen das Vorliegen und die Art von Einschränkungen und Auflagen sowie den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung direkt ins GesReg ein. Für diese Einträge werden den Kantonen Dropdownlisten zur Verfügung stehen, aus der sie «fachliche Einschränkung», «räumliche Einschränkung», «zeitliche Einschränkung», «Auflage», «Entzug» oder «Verweigerung» der Berufsausübungsbewilligung auswählen können. Weiter wird ihnen ein Textfeld zur Verfügung stehen, in welchem sie die Einschränkung oder Auflage näher beschreiben können, wenn sie dies möchten. Ob die Berufsausübungsbewilligung einer eingetragenen Person verweigert, entzogen oder mit Einschränkungen und Auflagen verbunden ist, wird für die Öffentlichkeit sichtbar sein. Die Einträge im Beschreibungsfeld sind ebenfalls öffentlich zugänglich, jedoch nur auf Anfrage hin. Nicht öffentlich zugänglich sind dagegen die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung (besonders schützenswerte Personendaten, vgl. Abs. 6 Bst. b).

In *Absatz 2* sind Daten aufgelistet, deren Eintrag fakultativ ist. Es kann das Datum der Befristung der Berufsausübungsbewilligung eingetragen werden (*Bst. a*). Es steht den Kantonen weiter offen, Angaben der Praxis- bzw. Betriebsadresse hinzuzufügen wie der Name der Praxis bzw. des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Diese weiteren Angaben sind mit Ausnahme der E-Mail-Adresse für die Öffentlichkeit sichtbar (*Bst. b*).

Die Einträge betreffend die 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern nach Artikel 15 GesBG werden in den *Absätzen 3* und *4* geregelt. Gemäss *Absatz 3 Buchstabe d* ist vorgesehen, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden auch besonders schützenswerte Personendaten über diese Gesundheitsfachpersonen melden müssen. Da diese keine Bewilligung haben, sondern sich nur melden müssen, können bei ihnen weder eine Bewilligung entzogen noch Einschränkungen oder Auflagen gemacht werden. Dagegen können gegenüber diesen Gesundheitsfachpersonen sämtliche Disziplinarmassnamen nach Artikel 19 GesBG verhängt werden. Das Start- und das Enddatum der Dienstleistung sowie die Angaben nach Absatz 2 Buchstabe b können fakultativ eingetragen werden (*Abs. 4*).

Die Kantone melden dem SRK nach *Absatz 5* ohne Verzug Personen mit einem Bildungsabschluss nach bisherigem Recht (Artikel 34 Absatz 3 GesBG), welche eine Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 11 GesBG beantragen. Das SRK trägt die Angaben zu diesen Personen nach der Meldung ein (vgl. Art. 5 Abs. 2).

Die Meldung der besonders schützenswerten Personendaten ist in *Absatz* 6 geregelt. Nach *Buchstabe* a müssen die aufgehobenen Einschränkungen mit Datum der Aufhebung gemeldet werden. Nach *Buchstabe* b melden die Kantone dem SRK die Gründe für die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung. In den *Buchstaben* c bis g sind sämtliche Disziplinarmassnahmen nach Artikel 19 GesBG aufgeführt: Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes und definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Jede Meldung von Disziplinarmassnahmen muss auch den Grund sowie das Datum des Entscheids enthalten. Disziplinarmassnahmen gestützt auf kantonales Recht müssen ebenso gemeldet werden (*Bst. h*). Wie bei den Disziplinarmassnahmen nach GesBG müssen ebenso Datum und Grund des Entscheids angegeben werden.

Die Meldung sämtlicher besonders schützenswerter Personendaten erfolgt mittels eines Formulars. Das Formular wird dem SRK über eine sichere Verbindung zugestellt. Als sichere

Verbindung gilt insbesondere der Versand eines eingeschriebenen Briefes. Einzig Meldungen zu aufgehobenen Einschränkungen gemäss *Buchstabe a* erfolgen automatisch auf elektronischem Weg, wenn die kantonalen Aufsichtsbehörden deren Aufhebung im GesReg eintragen.

In *Absatz* 7 ist festgehalten, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden (bei entsprechender Kenntnisnahme) dem SRK ohne Verzug das Todesdatum einer Gesundheitsfachperson melden und das SRK die entsprechende Eintragung vornimmt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. I).

### Artikel 7 Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach dem HFKG melden dem SRK zu den Absolventinnen und Absolventen eines nach dem GesBG akkreditierten Studiengangs die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e sowie die Angaben zum entsprechenden inländischen Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum, -ort und -land (Art. 5 Abs. 1 Bst. f). Das SRK trägt die Angaben ins Register ein.

### Artikel 8 Höhere Fachschulen

Die höheren Fachschulen melden dem SRK die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und die Angaben zum entsprechenden eidgenössisch anerkannten Bildungsabschluss (mit Ausstellungsdatum, -ort und -land) zu Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsabschlusses «dipl. Pflegefachfrau HF» und «dipl. Pflegefachmann HF» (Art. 5 Abs. 1 Bst. f). Das SRK trägt die Angaben ins Register ein.

# 3. Abschnitt: Qualität, Bekanntgabe, Nutzung und Änderung der Daten

### Artikel 9 Datenqualität

Wie gut das GesReg seinen Zweck erfüllen kann, hängt wesentlich von der Qualität, d.h. von der materiellen Richtigkeit, der Vollständigkeit und der Aktualität der darin enthaltenen Daten ab. Nach *Absatz 1* obliegt es den Datenlieferantinnen und -lieferanten nach den Artikeln 5 bis 8 sicherzustellen, dass die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorschriftsgemäss bearbeitet werden. Sie haben dabei insbesondere sicherzustellen, dass alle Daten, die sie melden oder selber eintragen, materiell richtig sowie vollständig sind (*Abs. 2*).

# **Artikel 10** Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

Gemäss *Absatz 1* können die öffentlich zugänglichen Daten entweder auf der Öffentlich-keitsseite des GesReg im Internet eingesehen werden oder sie werden auf Anfrage hin zugänglich gemacht. Nur einige wenige der öffentlich zugänglichen Daten (z.B. frühere Namen oder Korrespondenzsprache) werden nicht auf der Öffentlichkeitsseite des GesReg aufgeschaltet, um die Übersichtlichkeit dieser Seite zu gewährleisten. Diese Informationen sind für die Öffentlichkeit nicht von grosser Wichtigkeit. Sie werden auf Anfrage hin jedoch bekannt gegeben. Eine entsprechende Anfrage kann gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Mai 2006<sup>5</sup> über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (VBGÖ) auch formlos eingereicht werden, das heisst, mündlich, durch Faxübermittlung, per E-Mail oder auf schriftlichem Weg.

Die öffentlich zugänglichen, nicht im Internet veröffentlichen Daten sind im Anhang als solche gekennzeichnet (Abs. 2).

7/13

<sup>5</sup> SR **152.31** 

# Artikel 11 Zugang über eine Standardschnittstelle

Über die Öffentlichkeitsseite des GesReg können nur einfache Listenabfragen gemacht werden (z.B. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern). Die systematische Abfrage von Daten nach mehreren Kriterien, die Verknüpfung und Auswertung der im GesReg erfassten Daten ist also über die öffentliche Seite des GesReg nicht möglich. Die Möglichkeiten, das Register für komplexere Abfragen (z.B. Inhaberinnen und Inhaber eines Bildungsabschlusses in Pflege nach Alter, Geschlecht und Ausstellungsdatum des Bildungsabschlusses) zu nutzen, sind somit eingeschränkt. Nach Absatz 1 wird bestimmten Nutzerinnen und Nutzern daher die systematische Abfrage und Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des GesReg über eine Standardschnittstelle ermöglicht. Mit der Nutzung des GesReg über eine Standardschnittstelle wird den Datenlieferantinnen und - lieferanten nach Artikel 6 (Bst. a), d.h. den Kantonen die systematische Abfrage und Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des GesReg ermöglicht, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen des GesBG erforderlich ist.

In *Absatz 1 Buchstabe b* wird festgehalten, dass auch öffentlichen und privaten Stellen auf Antrag der Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle gewährt werden kann. Dies jedoch nur dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Durchführung einer gesetzlichen Aufgabe betraut ist oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse nachweisen kann, die dem Zweck des Gesundheitsberuferegisters nach Artikel 23 Absatz 2 GesBG entspricht.

Dabei erhalten Datenlieferantinnen und -lieferanten gemäss *Absatz 2* nur Zugang zu denjenigen öffentlich zugänglichen Daten, die Gesundheitsberufe in ihrem Aufgabengebiet betreffen und die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des GesBG benötigen.

Ebenso bestimmt *Absatz 3*, dass weitere öffentliche und private Stellen über die Standardschnittstelle nur auf diejenigen öffentlich zugänglichen Daten zugreifen können, die Gesundheitsberufe in ihrem Aufgabengebiet betreffen und die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das BAG entscheidet nur auf schriftlichen, begründeten Antrag hin und gegen Gebühr über die Gewährung des Zugangs (vgl. auch Art. 18). Das SRK übernimmt, nach dem Entscheid des BAG über die Gewährung des Zugangs über eine Standardschnittstelle, die Aufgaben für die technische Anbindung. Es ist Ansprechperson für die technischen Fragen (vgl. Art. 3 Abs. 3).

Das SRK publiziert im Internet eine Liste der Stellen, die über eine Standardschnittstelle Zugang zu den öffentlichen Daten des GesReg gewährt wurde (Abs. 4).

### **Artikel 12** Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und zu Forschungszwecken

Dieser Artikel sieht vor, wem der Bezug von Daten zu Forschungszwecken ermöglicht werden kann. In *Absatz 1 Buchstabe a* ist geregelt, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) die öffentlich zugänglichen Daten jährlich für statistische Zwecke kostenlos erhält. *Buchstabe b* soll es öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, die öffentlich zugänglichen Daten in anonymisierter Form zu Forschungsvorhaben zu erhalten. Für diese kommt ein Zugang über die Standardschnittstelle nach Artikel 11 nicht in Frage. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass ein öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben vorhanden ist und die Daten des GesReg zu dessen Umsetzung auch tatsächlich erforderlich sind. Die Daten werden öffentlichen und privaten Stellen nach *Absatz 2* nur auf schriftlichen Antrag beim BAG gewährt. Ausserdem erhebt das BAG für die Verwendung der Daten eine Gebühr, die sich nach Artikel 18 Absatz 4 bemisst.

# **Artikel 13** Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die zuständigen Behörden

Die für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden können elektronisch innerhalb des Gesundheitsberuferegisters Auskunft über die besonders schützenswerten Personendaten beantragen (Abs. 1).

Die für ein hängiges Disziplinarverfahren zuständigen Behörden können Auskunft verlangen über die Daten zu aufgehobenen Einschränkungen sowie zu befristeten Berufsausübungsverboten, die mit dem Vermerk «gelöscht» versehen sind (Abs. 2). Da es sich bei diesen Behörden auch um andere als die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständigen Behörden handeln kann, ist nicht auszuschliessen, dass diese Behörden nur zum öffentlichen Teil des GesReg Zugang haben. In diesem Fall kann diese Behörde den Antrag nicht innerhalb des GesReg stellen. Für sie muss deshalb die Möglichkeit bestehen, den Antrag in Papierform oder per E-Mail zu stellen.

Das SRK gibt den zuständigen Behörden die beantragten besonders schützenswerten Personendaten über eine sichere Verbindung bekannt (Abs. 3). Als sichere Verbindung gilt insbesondere der Versand eines eingeschriebenen Briefes.

#### Artikel 14 Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die betroffene Gesundheitsfachperson

Nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1992<sup>6</sup> über den Datenschutz (DSG) hat jede in einem Register eingetragene Person das Recht, umfassende Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Nach Artikel 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 19937 (VDSG) können der Auskunftsantrag und die Auskunftserteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Artikel 14 ermöglicht den im GesReg eingetragenen Gesundheitsfachpersonen beim SRK schriftlich (d.h. in Papierform, per E-Mail oder auf elektronischem Weg) Auskunft über Einträge von besonders schützenswerten Personendaten zu ihrer Person zu beantragen (Abs. 1).

Wenn sie die Auskunft auf elektronischem Weg wünschen, benötigen sie dazu einen Benutzernamen und ein Passwort. Diese Zugangsdaten müssen sie beim SRK beantragen (Abs. 2).

Das SRK gibt der betroffenen Gesundheitsfachperson die beantragten besonders schützenswerten Personendaten über eine sichere Verbindung bekannt (Abs. 3). Die besonders schützenswerten Personendaten werden bis auf Weiteres mit eingeschriebenem Brief versandt. Die Auskunftserteilung erfolgt kostenlos.

#### Artikel 15 Änderung von Daten

Nach Absatz 1 sind das SRK und die Kantone verantwortlich für jede Änderung der von ihnen eingetragenen Daten.

Nach Absatz 2 sind die Kantone gehalten, dem SRK Antrag auf Änderung der von ihnen gemeldeten besonders schützenswerten Personendaten (Art. 6 Abs. 6) und des Todesdatums (Art. 6 Abs. 7) zu stellen. Die entsprechenden Änderungsanträge können elektronisch direkt über das GesReg gestellt werden.

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die höheren Fachschulen müssen ebenfalls die Änderung der von ihnen nach Artikeln 7 und 8 gemeldeten Daten beantragen (Abs. 3).

Wenn die Datenlieferantinnen und -lieferanten Änderungsanträge von Dritten zu den Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten, beispielsweise auf telefonischem Weg oder per E-Mail, sind sie dafür verantwortlich, dass nur solche Änderungen vorgenommen werden, die auf ihre Richtigkeit hin überprüft wurden (Abs. 4).

SR **235.1** 

SR 235.11

Die IT-Anwendung GesReg ist so programmiert, dass Änderungen im Hintergrund automatisch protokolliert werden (*Abs. 5*).

# **Artikel 16** Berichtigungsantrag durch betroffene Gesundheitsfachpersonen

Dieser Artikel ermöglicht es den eingetragenen Gesundheitsfachpersonen, die sie betreffenden Daten falls notwendig berichtigen zu lassen (*Abs. 1*). Eine Berichtigung der Daten auf schriftlichem Weg, beispielsweise per E-Mail, ist möglich. Um die korrekte Identifizierung der antragsstellenden Person sicherzustellen, wird ein amtliches Dokument wie beispielsweise eine Kopie des Identitätsausweises verlangt. Sollen Daten berichtigt werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SRK liegen, sorgt das SRK dafür, dass die Berichtigungsanträge an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Eine Berichtigung der Daten ist auch auf elektronischem Weg möglich. Die Gesundheitsfachpersonen benötigen dazu einen Benutzernamen und ein Passwort, die sie beim SRK beantragen können (*Abs. 2*). In diesem Fall werden Berichtigungsanträge automatisch an die dafür zuständigen Stellen zugestellt.

### 4. Abschnitt: Kosten und Gebühren

### Artikel 17 Kostenaufteilung und technische Anforderungen

Absatz 1 besagt, dass die Datenlieferantinnen und -lieferanten nach dem Artikel 6 die Kosten für die Anpassung und Anbindung ihrer Informatiklösung (Investitionskosten, technische und software-seitige Anpassungen der eigenen Informatiklösungen) sowie für den Betrieb ihres Anschlusses an die technische Schnittstelle selbst tragen.

Absatz 2 regelt die Kostenaufteilung für die Anbindung und die Anpassungen an die Standardschnittstelle. Veränderungen am GesReg aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder technischer Notwendigkeiten können dazu führen, dass auch auf der Seite der Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Standardschnittstelle angepasst werden muss. Diese notwendigen Anpassungen gehen zu Lasten der berechtigten Datenlieferantinnen und -lieferanten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a sowie der Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle.

### Artikel 18 Gebühren

Absatz 1: Das SRK erhebt von den zu registrierenden Personen eine Registrierungsgebühr von 130 Franken. Diese Gebühr deckt den Aufwand für den Betrieb des Registers. Decken die Gebühreneinnahmen die tatsächlichen Kosten der Registerführung nicht, kommt Artikel 28 Absatz 3 GesBG zum Tragen.

Absatz 2: Die Gebühr für die Nutzung der Standardschnittstelle setzt sich zusammen aus einer einmaligen Gebühr von maximal 2000 Franken (Bst. a) und einer jährlichen Gebühr von maximal 5000 Franken (Bst. b). Die Maximalgebühr für die unter Buchstabe a genannten Leistungen ergibt sich aus einem geschätzten, durchschnittlichen technischen Beratungsund Schulungsaufwand (nach Aufwand pro Stunde) sowie einem Kostenanteil für die Anbindung an die Standardschnittstelle (fix voraussichtlich 300 Franken pro Gesuchsteller). Die Maximalgebühr für die unter Buchstabe b genannten Leistungen ergibt sich aus dem durchschnittlichen, auf bisherige Erfahrungen beim MedReg beruhenden Aufwand von jährlich 25 Stunden von durchschnittlich 100 Franken für den Support der Nutzerin oder des Nutzers. Darin eingeschlossen ist die erweiterte Serverkapazität, zudem wird damit ein Teil des Aufwandes für die Arbeiten des SRK rund um die Qualitätssicherung der eingetragenen Daten abgegolten.

Absatz 3 regelt die Befreiung von der Gebührenpflicht. Sie gilt für Nutzerinnen und -nutzer der Standardschnittstelle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, die gleichzeitig Datenliefe-

rantinnen und -lieferanten sind.

Absatz 4: Das BAG erhebt für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 2 eine Gebühr nach Aufwand. Die Antragsbearbeitung, der Entscheid und die Erstellung der Verfügung verbleiben beim BAG, da das SRK diesbezüglich keine Verfügungskompetenz hat. Ebenso wird für die Zertifikatserteilung eine Gebühr erhoben (fix voraussichtlich 50 Franken pro Stück). Das Zertifikat dient der Identifikation der einzelnen Zugriffsberechtigten.

Absatz 5: Pro Stunde Aufwand werden je nach Funktionsstufe der ausführenden Person zwischen 90 und 200 Franken berechnet.

Absatz 6 besagt, dass im Übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>8</sup> gelten.

### 5. Abschnitt: Datensicherheit

### Artikel 19

Gemäss *Artikel* 19 treffen alle am Gesundheitsberuferegister beteiligten Stellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und ihre Daten vor Verlust und unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung zu schützen. Im Zusammenhang mit der Datensicherheit sind insbesondere die Bestimmungen der VDSG sowie die Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 9. Dezember 2011<sup>9</sup> (BinfV) zu beachten, insbesondere das 3. Kapitel «IKT-Sicherheit und Sonderstab Informationssicherheit». Bei den im GesReg enthaltenen Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Die besonders schützenswerten Personendaten werden in einem vom GesReg getrennten, sicheren Bereich abgelegt und sind nur berechtigten Personen des SRK zugänglich. Die Datensicherheit ist somit gewährleistet.

# 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Der Aufbau des Registers und die Migration der Daten aus dem NAREG werden eine gewisse Zeit beanspruchen. Aus diesen Gründen erhält die Öffentlichkeit nicht bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung Zugang zum GesReg, sondern erst dann, wenn dieses hinreichend vollständig ist, um eine transparente und aktuelle Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dies wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Registerverordnung GesBG der Fall sein (*Abs. 1*).

Absatz 2 legt fest, dass Personen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GesBG bereits im NAREG eingetragen sind, von der Gebührenpflicht nach Artikel 18 Absatz 1 befreit sind. Diese Personen haben für die Registrierung im NAREG zu einem früheren Zeitpunkt eine Gebühr bezahlt und ihre Daten können aus dem NAREG übernommen werden.

### **Anhang** Recht und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten

Im Anhang der Registerverordnung GesBG werden die Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten in Tabellenform wiedergegeben. Das BAG erhält ein Leserecht auf alle Daten des GesReg. Die Hochschulen, die anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die höheren Fachschulen melden die Daten. Da sie die Daten nicht direkt via technische Schnittstelle ins GesReg eintragen, benötigen sie keinen Zugang zur technischen

9 SR **172.010.58** 

SR **172.041.1** 

Schnittstelle. Aus der Tabelle geht in diesem Zusammenhang daher ihre Meldepflicht hervor. Ihre Zugangsberechtigung zu den Daten des GesReg unterscheidet sich nicht von derjenigen der Öffentlichkeit und erfolgt via Öffentlichkeitsmodul des GesReg.

Der Anhang zeigt weiter alle obligatorischen oder fakultativ zu erfassenden oder zu meldenden Daten sowie, ob diese via Internet, lediglich auf Anfrage oder gar nicht öffentlich zugänglich sind (vgl. auch Art. 10 Abs. 2).

# 3 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die weiteren Beteiligten

### **Bund**

Mit dem Betrieb des Gesundheitsberuferegisters entsteht für den Bund eine neue, dauerhafte Aufgabe, die er an das SRK überträgt. Durch die geplante Nutzung von Synergien mit dem NAREG, welches das SRK gegenwärtig bereits führt, werden die einmaligen Kosten für den Aufbau des neuen Registers rund 200 000 Franken ausmachen. Die Kosten des Registerbetriebs wird das SRK durch Gebühren decken können.

Im Betriebsaufwand sind auch die Weiterentwicklungskosten für die Gewährleistung des Registerbetriebs enthalten, nicht aber jene, die aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsänderungen anfallen können. Die Finanzierung dieser Weiterentwicklungskosten ist im Rahmen der entsprechenden Revisionen zu prüfen.

Die Aufsicht über die registerführende Stelle kann mit bestehenden Personalressourcen erfüllt werden. Insgesamt beschränkt sich der Mehraufwand für den Bund somit auf die einmaligen Aufbaukosten von 200 000 Franken, die das BAG im Rahmen der verfügbaren Mittel finanzieren kann. Auf eine hälftige Weiterverrechnung zulasten der Kantone wird verzichtet, da der administrative Aufwand im Verhältnis zur Kostenbeteiligung der Kantone hoch wäre.

### Kantone

Mit der Verordnung sind keine, über das GesBG hinausgehende Auswirkungen auf die Kantone verbunden. Die Kantone üben die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen aus und erteilen Berufsausübungsbewilligungen nach kantonalem Recht. Die erteilten Berufsausübungsbewilligungen werden im NAREG bereits heute eingetragen.

Auf die kantonalen Behörden kommt im Zusammenhang mit dem Transfer der im NAREG vorliegenden Daten zu den Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht vor Inkrafttreten des GesBG vorübergehend ein gewisser Zusatzaufwand zu. Ist das GesReg einmal in Betrieb, wird es den Kantonen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des GesBG erleichtern.

Es fallen also keine wesentlichen, dauerhaften Kosten bei den Kantonen an. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen des Bundes und der Kantone bei allfälligen Fehlbeträgen zwischen den Gebühreneinnahmen und den Kosten des Registerbetriebs. In diesem Fall wäre der Kantonsbeitrag auf die einzelnen Kantone nach Massgabe der Einwohnerzahl aufzuteilen (vgl. Art. 28 Abs. 3 GesBG).

# Hochschulen, andere Institutionen des Hochschulbereichs und höhere Fachschulen

Mit der Verordnung sind keine, über das GesBG hinausgehende Auswirkungen auf die Hochschulen verbunden.

Die Hochschulen, anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die höheren Fachschulen müssen dem SRK bereits heute die Daten zu ihren Absolventinnen und Absolventen für die Eintragung im NAREG melden. Die in der Registerverordnung GesBG vorgesehene Mitteilungspflicht verursacht daher keinen neuen Aufwand.